Berichtsvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2018 - 2023

Datum: 18.11.2020 SR/BerVoSr/231/2020

Gremium	Datum	Behandlung
Stadtvertretung	14.12.2020	Ö

<u>Verfasser:</u> Denkewitz, Sarena <u>FB/Az:</u> 322-13

keine Ausweisung von Böllerverbotszonen

Zusammenfassung:

Die Stadt Ratzeburg hat nach Prüfung des Antrages des Seniorenbeirates vom 24.07.2020
festgestellt, dass eine Ausweisung von Böllerverbotszonen rechtlich nicht möglich ist.

Bürgermeister	Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Koech, Gunnar, Bürgermeister am 18.11.2020 Denkewitz, Sarena am 18.11.2020

Sachverhalt:

In der Sitzung der Stadtvertretung am 21.09.2020 hat der Seniorenbeirat, mit Schreiben vom 24.07.2020 beantragt, dass in Ratzeburg Böllerverbotszonen auf möglichst vielen Flächen ausgeweitet werden. Als Begründung für die Ausweisung von Böllerverbotszonen wurde auf die Grenzwertüberschreitungen der Feinstaubbelastungen in Städten hingewiesen.

Für die Stadt Ratzeburg liegen keine Messwerte zur Feinstaubbelastung vor. Somit ist ein Vergleich/ eine Überprüfung der Feinstaubbelastung in den vergangenen Jahreswechseln nicht möglich.

Grundsätzlich können Maßnahmen zur Änderungen in den jeweils gegebenen kommunalen Situationen nach dem Landesimmissionsschutzrecht erfolgen. Diese Eingriffsmöglichkeiten sollten dann hinreichend begründet sein (z. B. Luftmessungen, etc.). Der Umweltverband (DHU) hat bereits in mehreren Städten (z. B. Lübeck, Kiel und Flensburg) entsprechende Anträge gestellt. Diese wurden bislang von den Verwaltungen, sowie der Politik abgelehnt. Es laufen unter anderem Planungen für entsprechende Konzepte.

In Ratzeburg selbst gelten bereits folgende Vorgaben:

- Silvesterfeuerwerk ist am 31.12. und 01.01. in bestimmten Bereichen nicht bzw. nur eingeschränkt zulässig.
- Raketen und Böller dürfen nur außerhalb von Gebäuden und nicht in unmittelbarer Nähe von Reetdach- und Fachwerkhäusern gezündet werden.
- In 200 Meter (Luftlinie) rund um Grundstücke mit Reetdach- und Fachwerkhäusern ist es verboten Raketen aufsteigen zu lassen.
- Beim Abbrennen von Böllern, Knallern und Bodenfeuerwerk ist zu diesen weich gedeckten Gebäuden ein Sicherheitsabstand von 50 Metern einzuhalten. Steht die Windrichtung ungünstig zum Objekt, ist der Abstand entsprechend zu vergrößern.
- In unmittelbarer Nähe von Krankenhäusern, Kirchen sowie Kinder- und Altenheimen ist das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände auch in der Silvesternacht

verboten.

- Die oben genannten Vorgaben werden jährlich bekanntgegeben.
- Feuerwerk außerhalb von Silvester wird ausschließlich für das Bürgerfest genehmigt. Für andere Anlässe (z. B. Geburtstage, Hochzeiten, ...) gibt es grundsätzlich keine Genehmigung.

In den letzten 3 Jahren (2017 bis 2019) gab es keine Anzeigen und/oder Beschwerden im Zusammenhang mit Böllern oder Silvester.

Ein Böllerverbot im Sinne der Sicherheit der Bevölkerung bzw. des Brandschutzes, sowie nach dem Landesimmissionsschutzgesetz ist aufgrund der oben angeführten Voraussetzungen nicht zu begründen.

Mitgezeichnet haben: